S-289

Stadtgemeinde Groß Gerungs Verw. Bez. Zwettl, Niederösterreich 5. Gemeinderatssitzung 2012

#### NIEDERSCHRIFT

vom 13. Dezember 2012 über die um 20.00 Uhr im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

#### **GEMEINDERATSSITZUNG**

<u>G e g e n w ä r t i g :</u> Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),

Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),

die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller (ÖVP), Franz

Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP),

die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Herbert Böhm (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Andreas Rabl (GRÜNE), Franz Rauch (FPÖ), Renate Schnutt (GRÜNE), Johann Schweifer (ÖVP), und Martin Weber (ÖVP)

entschuldigt: GR Franz Holzmann (ÖVP), GR Maximin Käfer (SPÖ) und GR Herbert

Tüchler (ÖVP)

<u>Schriftführer:</u> StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

#### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. September 2012
- 2.) Voranschlag 2013; Beschlussfassung
- 3.) Projekt "Rathaus" Landes-Finanzsonderaktion "Allgemein"; Darlehensaufnahme

- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob BA 05; Darlehenskonvertierung
- 5.) BAWAG PSK; Abänderung Darlehenskonditionen
- 6.) Abwassergenossenschaft Antenfeinhöfe KG Klein Wetzles; Beschlussfassung "gelbe Linie"
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Preinreichs Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 11.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 12.) Öffentlicher Durchgang zwischen Stadtamt und Waldviertler Sparkasse Übernahme Erhaltung und Haftung
- 13.) KG Klein Wetzles und Egres Abschluss Options- und Servitutsvertrag mit der Firma Gas Connect Austria GmbH bzw. Erteilung einer Benützungsbewilligung
- 14.) Verkauf Grundstücksteilfläche Pletzensiedlung, KG Groß Gerungs
- 15.) KG Thail; Übernahme von Teilflächen sowie Entlassung einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 16.) Pachtvertragsvereinbarung mit Herrn Gerhard Filler, 3920 Klein Gundholz
- 17.) Wasserversorgung Groß Gerungs BA08 Umbau Hochbehälter "Am Kogl"; Auftragsvergabe Detailplanung, Fondsansuchen und Bauausführung
- 18.) Ehrung
- 19.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach Jahresbeitrag 2012
- 20.) Dorfgemeinschaft Aigen; Ansuchen um Verlängerung der Subventionszusage

#### Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 21.) Frau Gerlinde Hahn, 3920 Etzen 19; Abschluss Dienstvertrag
- 22.) Frau Sonja Haider, 3920 Groß Gerungs 222/2; Nachtrag zum Dienstvertrag
- 23.) Herr Peter Hiemetzberger, 3920 Harruck 3; Nachtrag zum Dienstvertrag
- 24.) Gewährung außerordentlicher Vorrückungen It. Nebengebührenverordnung

#### Ausführung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

## 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. September 2012

Der Vorsitzende stellt fest, dass das abgefasste Protokoll über die öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 18. September 2012 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

#### 2.) Voranschlag 2013; Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2013 lag in der Zeit vom 28. November 2012 bis 12. Dezember 2012 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2013 ausgefolgt.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-21 ist der mittelfristige Finanzplan gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans mindestens 2 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem nach Prüfung der Stellungnahmen zu beschließen.

Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2013 wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben.

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBI. 9430-3 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011 wobei vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBI. 9430-3 ist die Höhe (€ 22.228,80 = € 4,80 pro Einwohner x 4.631 Einwohner) des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) jährlich mit dem Voranschlag zu beschließen.

Von Gemeinderätin Melitta Altenhofer (Grüne) wurde folgende Stellungnahme zum Voranschlag 2013 abgegeben:

"Mit diesem Voranschlag 2013 haben unser Leiter der Finanzen und sein Team gute Arbeit geleistet. Es wurden einige große Projekte verhandelt und finanziell abgesichert, wie die Sanierung des Rathauses, das Dach des Hallenbades, der Motorikpark oder der Kauf des Bahnhofareals. Leider fallen dabei kleinere Wünsche der Bevölkerung unter den Tisch, wie die Beleuchtung des Weges

auf den Kogl, oder eine öffentliche WC-Anlage neben der Aufbahrungshalle. Hinterfragen möchten wir auch die Notwendigkeit, die Räume des Hauses Altzinger für kulturelle Zwecke anzumieten.

Es wäre vielleicht auch eine Möglichkeit, während der Umbauarbeiten Kulturveranstaltungen in die Katastralgemeinden zu verlegen, bis alle Ressorte in ihre neuen Gebäude umgesiedelt sind.

Auch glauben wir, dass in den kommenden Jahren mehr Geld für die Nachmittagsbetreuung z.B. Kursangebote für Schulkinder, notwendig sein wird. Bei Bedarf soll auch noch etwas Geld für Spielplätze und Bankerl in den neu entstandenen Siedlungen vorhanden sein.

Besonders erfreulich ist die zukunftsweisende Bewegung in unserer Gemeinde und Region, was die energiepolitischen Maßnahmen betrifft. Daher stimmen wir dem Voranschlag 2013 zu und wünschen gutes Gelingen für die laufenden und zukünftigen Projekte."

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-21

- den Voranschlag für das Jahr 2013 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2013 bis 2016

Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

#### Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung weniger als 30 % des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist keine Erläuterung vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von mehr als 30 % der Überschreitungsbetrag unter € 2.000,- ist ebenfalls keine Erläuterung vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von weniger als 30 % der Überschreitungsbetrag jedoch über € 7.000,-- ist aber eine Erläuterung vorzunehmen.

#### Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung weniger als 15 % der einzelnen Vorhabenssumme, ist keine Erläuterung vorzunehmen

Außerdem wird die Höhe des Beitrages für den Rettungs- und Krankentransportdienst (Rettungsdienstbeitrag) gemäß § 2 NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBI. 9430-3 laut dem bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag mit dem ASBÖ Gruppe Groß Gerungs im Betrag von € 22.228,80 für das Jahr 2013 beschlossen.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 3.) Projekt "Rathaus" - Landes-Finanzsonderaktion "Allgemein"; Darlehensaufnahme

#### Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "Rathaus Sanierung und Umbau" soll ein Darlehen nach den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktion "Allgemein" aufgenommen werden.

Es wurden daher die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45

und die BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 44 ersucht ein Anbot bis Mittwoch, 28. November 2012, 11.00 Uhr abzugeben.

Höhe des Darlehens:

€ 400.000,--

mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie

Abstattung in 30 Kapitalraten zuzüglich Zinsen,

Fälligkeiten jeweils per 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres

Laufzeit:

15 Jahre

Zuzählung:

17. Dezember 2012

Erste Zinsenzahlung:

1. März 2013

Erste Kapitaltilgung:

1. März 2013

Zinssatz:

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2

Banktage vor dem Tag der Zuzählung;

6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

+ Aufschlag ...... %-Punkte bzw. - Abschlag ..... %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz ..... % p. a.,

laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.

Tageberechnung:

30/360

Rückzahlungen:

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss

gegeben sein.

Tilgungspläne:

Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer

Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des

mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach

Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.

sonstige Nebengebühren:

keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 50 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzählungstag (17. Dezember 2012) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie "vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe" oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehnsgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Für dieses Darlehen wird nach den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktion "Allgemein" vom Land NÖ ein Zinsenzuschuss von höchstens 3 % gewährt. Sollte der Zinssatz unter 3 % liegen, so ist der Zinsenzuschuss mit dem tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens nicht notwendig, da vom Land NÖ im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion "Allgemein" ein Zuschuss gewährt wird.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

+ Aufschlag 1,470 %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz 1,851 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Gesamtbelastung € 455.198,25

BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs 44

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

+ Aufschlag 1,400 %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz 1,781 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Gesamtbelastung € 453.113,38

Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

+ Aufschlag 1,230 %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz 1,611 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Gesamtbelastung € 448.043,60

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

+ Aufschlag 1,185 %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz 1,566 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Gesamtbelastung € 446.719,--

VA-Stelle 6/010 – 346000

VA Betrag: € 400.000,--

frei: € 400.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "Rathaus Sanierung und Umbau" in der Höhe von € 400.000,-- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 1,185 % -Punkte bei der Raiba Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47, beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 17. Dezember 2012.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 28. November 2012 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 1,566 % p.a..

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – BA 05; Darlehenskonvertierung

#### Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – BA 05" soll ein Darlehen in der Höhe von € 750.000,-- mit einer variablen Verzinsung aufgenommen werden. Derzeit besteht hier eine fixe Darlehensverzinsung in der Höhe von 4,2 %. Auf Grund des gefallenen Zinsniveaus wurde daher angeraten den Fixzinssatz in eine variable Verzinsung umzuwandeln.

Es wurden daher die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 44 ersucht ein Anbot bis Mittwoch, 28. November 2012, 11.00 Uhr abzugeben.

Höhe des Darlehens:

€ 750,000.--

mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie Abstattung in 39 Kapitalraten zuzüglich Zinsen,

Fälligkeiten jeweils per 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres

Zuzählung:

2. Jänner 2013

Laufzeit:

vom 2. Jänner 2013 bis 30. Juni 2032

Erste Zinsenzahlung:

30. Juni 2013

Erste Kapitaltilgung:

30. Juni 2013

Zinssatz:

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2

Banktage vor dem Tag der Zuzählung;

6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

+ Aufschlag .......... %-Punkte bzw. - Abschlag .......... %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz ..... % p. a.,

laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.

Tageberechnung:

30/360

Rückzahlungen:

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber

auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss

gegeben sein.

Tilgungspläne:

Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer

Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des

mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach

Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.

sonstige Nebengebühren:

keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 50 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzählungstag (2. Jänner 2013) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie "vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe" oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehnsgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.

Für dieses Darlehen liegt ein Zuschussplan, Antragsnummer A401127 der Kommunal Kredit Public Consulting bis zum 30. Juni 2032 vor.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist daher nicht notwendig, da von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds ein Zuschuss gewährt wird. Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

+ Aufschlag 1,470 %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz 1,851 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Gesamtbelastung € 888.746,30

BAWAG PSK, 3920 Groß Gerungs 44

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

+ Aufschlag 1,400 %-Punkte

= derzeitiger Zinssatz 1,781 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Gesamtbelastung € 884.057,35

Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

- + Aufschlag 1,230 %-Punkte
- = derzeitiger Zinssatz 1,611 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Gesamtbelastung € 870.757,88

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 05.11.2012 = 0,381 %

- + Aufschlag 1,125 %-Punkte
- = derzeitiger Zinssatz 1,506 % p. a.,

sonstige Bedingungen It. Anbotsaufforderung

Gesamtbelastung € 862.918,63,--

VA-Stelle 5/8513 – 346000

VA Betrag: € 750.000,--

frei: € 750.000,-- (Budget 2013)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens "Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – BA 05" in der Höhe von € 750.000,-- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von **1,125** % - Punkte bei der Raiba Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47, beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung am Tag der geplanten Zuzählung am 2. Jänner 2013.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung am 28. November 2012 auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 1,506 % p.a..

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 5.) BAWAG PSK; Abänderung Darlehenskonditionen

#### Sachverhalt:

Mittels Schreiben vom 19. November 2012 wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass die BAWAG PSK betreffend der Darlehenskonditionen Kto. Nr. 1176831 und 540021660 den Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 0,28 % auf 0,80 % erhöhen muss.

Als Begründung wird die schlechte Refinanzierung durch die Bank und auf die Möglichkeit dieser Abänderung auf Grundlage der im Vertrag angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführt.

Es handelt sich dabei um die Kanalbaudarlehen für die ABA Preinreichs in der ursprünglichen Höhe von € 500.000,-- (Stand 31.12.2011 € 392.902,95) und für die ABA St. Jakob in der ursprünglichen Höhe von € 1.000.000,-- (Stand 31.12.2011 € 855.751,39).

Derzeit wird für diese Darlehen ein Zinssatz von 1,209 % verrechnet.

Am 23.11.2012 betrug der 6-Monats-Euribor 0,351.

Auf Grund von Nachverhandlungen wurde seitens der BAWAG PSK mitgeteilt, dass anstelle von 0,80 %-Punkte die Erhöhung um 0,75 %-Punkte erfolgen wird.

Eine Variante anstelle der Erhöhung des Aufschlags mit einem Floor auf den Euribor wird seitens der BAWAG PSK nicht akzeptiert.

Es soll nun eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob die Erhöhung des Aufschlages akzeptiert wird oder ob eine Neuausschreibung erfolgen soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bei den Kreditverträgen mit der BAWAG PSK Kto. Nr. 1176831 und 540021660 der Aufschlag von 0,75 %-Punkte auf den 6-Monats-Euribor akzeptiert werden soll.

Eine neuerliche Ausschreibung soll derzeit nicht erfolgen, da kein günstiger Zinssatz zu erwarten ist. Es soll jedoch die Marktlage beobachtet werden um ev. zu einem späteren Zeitpunkt eine Neuausschreibung der Darlehen durchzuführen.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 6.) Abwassergenossenschaft Antenfeinhöfe – KG Klein Wetzles; Beschlussfassung "gelbe Linie"

#### Sachverhalt:

Damit die Abwassergenossenschaft "Antenfeinhöfe" in der Katastralgemeinde Klein Wetzles die Fördermittel im höchst möglichen Ausmaß beantragen kann, muss der Gemeinderat eine eigene "gelbe Linie" für diesen Bereich beschließen.

Die Firma Ing. Erich Moser, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 3542 Jaidhof 33 hat in diesem Zusammenhang eine Plandarstellung des Entsorgungsbereiches sowie das Beiblatt zur "Gelben Linie" für das Förderansuchen übermittelt. Der Entsorgungsbereich betrifft das Gebiet der Liegenschaft Schönbichl 1 und der Liegenschaften Antenfeinhöfe 19, 20 (2 Gebäude), 22, 40, 41 und 42.

Die festgelegte Abwasserentsorgung für diesen Entsorgungsbereich stellt die Umsetzung der technisch, wirtschaftlich und ökologisch besten Lösung dar.

Die Groß dem eingereichten Bauvorhaben Stadtgemeinde Gerungs muss Abwassergenossenschaft Antenfeinhöfe zustimmen und muss bestätigen, dass aufgrund der Definition von mehreren Einzelentsorgungsgebieten in der Gemeinde in den einzelnen Entsorgungsgebieten getrennte Gebührenrechnungskreise geführt werden müssen und die tatsächlichen Aufwendungen für das jeweilige Entsorgungsgebiet zur Berechnung der Anschluss- und Benützungsgebühr ermittelt und entsprechend eingehoben werden. Ein Ausgleichen der Anschlussund Benützungsgebühr durch unterschiedliche direkte oder indirekte Subventionierung, Rückstellungen etc., so dass im gesamten Gemeindegebiet gleiche Gebühren entstehen, ist nicht zulässig.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge auf Basis der unten angeführten Plandarstellung (erstellt von Ing. Erich Moser, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 3542 Jaidhof 33) eine "neue Gelbe Linie" betreffend 7 Liegenschaften der Abwassergenossenschaft Antenfeinhöfe in der Katastralgemeinde Klein Wetzles bzw. Schönbichl beschließen.

Es betrifft in der Ortschaft Schönbichl die Liegenschaft mit der Hausnummer 1 und in der Ortschaft Antenfeinhöfe die Liegenschaften mit den Hausnummern 19, 20 (2 Gebäude), 22, 40, 41 und 42.

## Abwassergenossenschaft Antenfeinhöfe 3920 Antenfeinhöfe 20

Errichtung einer

Abwasserbeseitigungsanlage

# "Gelbe Linie"

Gzl.: M1204 Plannummer: Ausfertigung:

Maßstab: A B C D E F

 $0.22 \text{ m}^2$ 

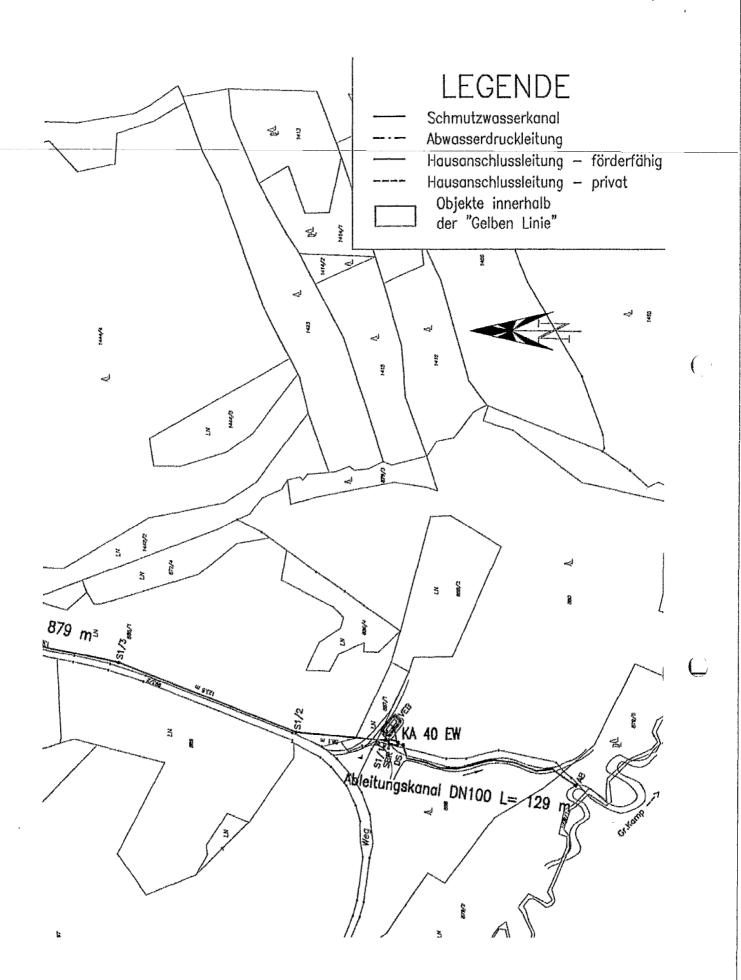
Ing. Erich Moser

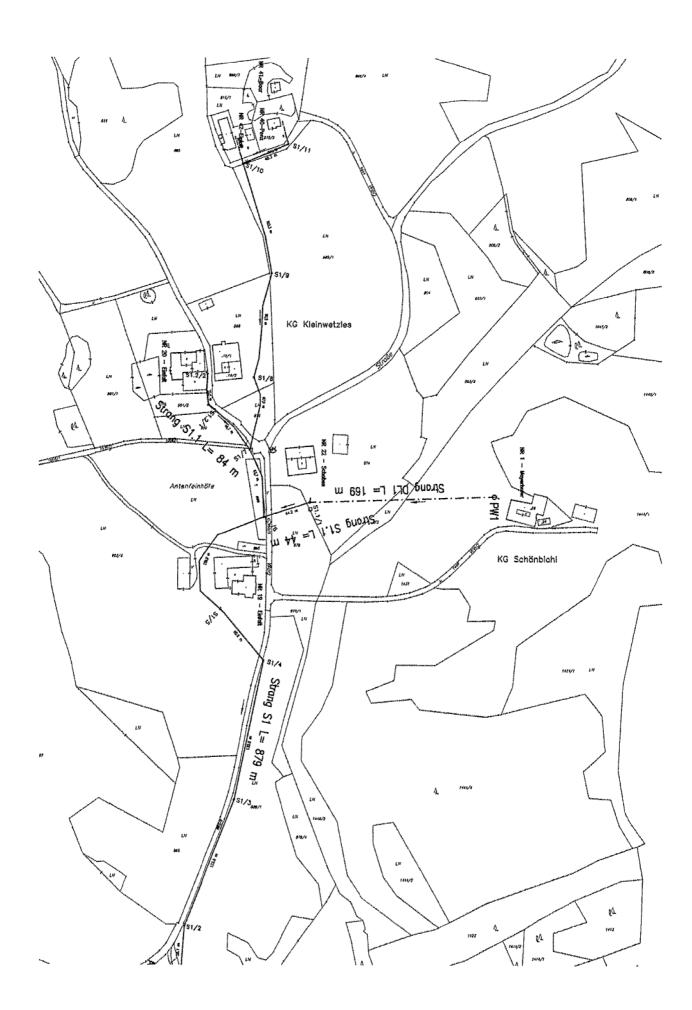
Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft A-3542 Jaidhof 33, Tel. u. Fax. 02716/8645

GHI

K

Jaidhof, am 6.9.2012 Groß Gerungs, am ......





Die Stadtgemeinde Groß Gerungs stimmt dem eingereichten Bauvorhaben der Abwassergenossenschaft Antenfeinhöfe zu.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs bestätigt, dass aufgrund der Definition von mehreren Einzelentsorgungsgebieten in der Gemeinde in den einzelnen Entsorgungsgebieten getrennte Gebührenrechnungskreise geführt werden müssen und die tatsächlichen Aufwendungen für das jeweilige Entsorgungsgebiet zur Berechnung der Anschluss- und Benützungsgebühr ermittelt und entsprechend eingehoben werden.

Ein Ausgleichen der Anschluss- und Benützungsgebühr durch unterschiedliche direkte oder indirekte Subventionierung, Rückstellungen etc., so dass im gesamten Gemeindegebiet gleiche Gebühren entstehen, ist nicht zulässig.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig:

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP (ausgenommen GR Karl Einfalt), SPÖ, Grünen und FPÖ

Enthaltung: 1 Stimme - GR Karl Einfalt (ÖVP)

### 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Groß Gerungs wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 3. März 2011 beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2011 wurde der Beschluss gefasst, dass die Kanalgebühren erhöht werden sollen wenn seit der letzten Gebührenerhöhung der Mischsatz aus dem jährlichen Verbraucherpreisindex und jährlichen Baukostenindex eine Gebührenerhöhung von mindestens 3 % ergeben würde.

Auf Grund dieser Indexberechnung würde sich eine Erhöhung des Einheitssatzes um ca. 4 % ergeben.

Leider sind bei der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs derzeit laufend hohe Reparaturkosten zu finanzieren.

Daher erfolgte eine Neuberechnung der Kanalbenützungsgebühr.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,80 (wird Regenwasser ebenfalls eingeleitet, so erhöht sich dieser Satz gemäß NÖ Kanalgesetz um 10 % auf € 1,98).

Auf Grund der Neuberechnung muss der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,05 (€ 2,26 inkl. Regenwassereinleitung) angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal in der Höhe von € 15,10 und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,80 sollen unverändert bleiben.

Die Wirksamkeit der neuen Sätze soll mit 1. Jänner 2013 erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs.

#### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2012** betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die **Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs** 

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230-8 wird nachstehende

#### Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

#### § 1

## Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen MISCHWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,10 - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs .2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Mischwasserkanal (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.829.034,72 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 14.463 Laufmeter zugrunde gelegt.

#### § 2

## Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,80 - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes für den Schmutzwasserkanal (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3.926.378,28 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 13.777 Laufmeter zugrunde gelegt.

#### § 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

#### § 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal und den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Mischwasserkanal mit

€ 2,05 und der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit

€ 2,05 festgesetzt.

## § 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

## § 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2013 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ, GR Melitta Altenhofer

(Grüne), GR Renate Schnutt (Grüne) und GR Franz Rauch (FPÖ)

Dagegen: 2 Stimmen - GR Andreas Rabl (Grüne) und GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

#### 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach - Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Griesbach wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 8. November 2007 beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2011 wurde der Beschluss gefasst, dass die Kanalgebühren erhöht werden sollen wenn seit der letzten Gebührenerhöhung der Mischsatz aus dem jährlichen Verbraucherpreisindex und jährlichen Baukostenindex eine Gebührenerhöhung von mindestens 3 % ergeben würde.

Auf Grund dieser Indexberechnung würde sich eine Erhöhung des Einheitssatzes um ca. 14 % ergeben.

Daher erfolgte eine Neuberechnung der Kanalbenützungsgebühr.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,70.

Auf Grund der Neuberechnung muss der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 1,95 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 12,20 soll unverändert bleiben.

Die Wirksamkeit des neuen Satzes soll mit 1. Jänner 2013 erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach.

#### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2012** betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die **Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach.** 

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230-8 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

<u>Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen</u> **SCHMUTZWASSERKANAL** 

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,111.899,94 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 3.643 Laufmeter zugrundegelegt.

#### § 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

#### § 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,95 festgesetzt.

## § 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

#### § 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### § 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2013 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ, Grüne und GR Franz

Rauch (FPÖ)

Dagegen: 1 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

#### 9.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA St. Jakob wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 14. Juni 2007 beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2011 wurde der Beschluss gefasst, dass die Kanalgebühren erhöht werden sollen wenn seit der letzten Gebührenerhöhung der Mischsatz aus dem jährlichen Verbraucherpreisindex und jährlichen Baukostenindex eine Gebührenerhöhung von mindestens 3 % ergeben würde.

Auf Grund dieser Indexberechnung würde sich eine Erhöhung des Einheitssatzes um ca. 14 % ergeben.

Daher erfolgte eine Neuberechnung der Kanalbenützungsgebühr.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,50.

Auf Grund der Neuberechnung muss der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 1,70 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 10,-- soll unverändert bleiben.

Die Wirksamkeit des neuen Satzes soll mit 1. Jänner 2013 erfolgen.

Antrag des Vorsitzenden:

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob.

#### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2012** betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die **Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob**.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230-8 wird nachstehende

#### Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

## § 1 Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3,261.500,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 16.210,00 Laufmeter zugrundegelegt.

#### § 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

#### § 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 1,70 festgesetzt.

## § 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

#### § 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### § 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2013 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ, Grüne und GR Franz

Rauch (FPÖ)

Dagegen: 1 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

#### 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Preinreichs – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Preinreichs-Wurmbrand wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 6. März 2008 beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2011 wurde der Beschluss gefasst, dass die Kanalgebühren erhöht werden sollen wenn seit der letzten Gebührenerhöhung der Mischsatz aus

dem jährlichen Verbraucherpreisindex und jährlichen Baukostenindex eine Gebührenerhöhung von mindestens 3 % ergeben würde.

Auf Grund dieser Indexberechnung würde sich eine Erhöhung des Einheitssatzes um ca. 11 % ergeben.

Daher erfolgte eine Neuberechnung der Kanalbenützungsgebühr.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,90.

Auf Grund der Neuberechnung muss der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,10 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,40 soll unverändert bleiben.

Die Wirksamkeit des neuen Satzes soll mit 1. Jänner 2013 erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand (Preinreichs).

#### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **13. Dezember 2012** betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die **Abwasserbeseitigungsanlage Wurmbrand**.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230-8 wird nachstehende

#### Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

## § 1 <u>Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen</u> **SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.278.950,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 5.189 Laufmeter (Ortsnetz) zugrunde gelegt.

#### § 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

#### § 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,10 festgesetzt.

## § 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

## § 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### § 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

#### § 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2013 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ, Grüne und GR Franz

Rauch (FPÖ)

Dagegen: 1 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

#### 11.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen - Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Die derzeit gültige Verordnung der Kanalabgaben für die ABA Etzen wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Sitzung am 5. März 2009 beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2011 wurde der Beschluss gefasst, dass die Kanalgebühren erhöht werden sollen wenn seit der letzten Gebührenerhöhung der Mischsatz aus dem jährlichen Verbraucherpreisindex und jährlichen Baukostenindex eine Gebührenerhöhung von mindestens 3 % ergeben würde.

Auf Grund dieser Indexberechnung würde sich eine Erhöhung des Einheitssatzes um ca. 10 % ergeben.

Daher erfolgte eine Neuberechnung der Kanalbenützungsgebühr.

Derzeit beträgt der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € 1,85.

Auf Grund der Neuberechnung muss der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr auf € 2,05 angepasst werden.

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal in der Höhe von € 15,--, und der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal in der Höhe von € 5,20 sollen unverändert bleiben.

Die Wirksamkeit des neuen Satzes soll mit 1. Jänner 2013 erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage Etzen.

#### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 13. Dezember 2012 betreffend Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren für die **Abwasserbeseitigungsanlage Etzen**.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230-8 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

### Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

#### **SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,036.500,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 2.933 Laufmeter zugrunde gelegt.

#### § 2

#### Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

#### REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,20 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 487.307,63,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 2.796 Laufmeter zugrunde gelegt.

#### § 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

#### § 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 5 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der

Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit € 2,05 festgesetzt.

### § 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

## § 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

#### § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2013 in Kraft
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ, Grüne und GR Franz

Rauch (FPÖ)

Dagegen: 1 Stimmen - GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

## 12.) Öffentlicher Durchgang zwischen Stadtamt und Waldviertler Sparkasse – Übernahme Erhaltung und Haftung

#### Sachverhalt:

Auf Grund der Sanierung bzw. des Umbaus des Stadtamtes musste der öffentliche Durchgang vom Hauptplatz zum Parkplatz nördlich des Stadtamtes gesperrt werden.

Als Alternative wurde ein Durchgang zwischen dem Stadtamt und der Sparkasse geschaffen. In diesem Zusammenhang muss sich jedoch die Stadtgemeinde Groß Gerungs gegenüber der Waldviertler Sparkasse Bank AG verpflichten, nach dem Abschluss der Umbauarbeiten

(voraussichtlich Ende 2013), den auf den Parzellen Nr. .20 und 520, KG Groß Gerungs provisorisch geschaffenen Durchgang zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Außerdem muss sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf die Dauer des Bestehens dieses provisorischen Durchgangs zur Erhaltung und Verwaltung des Gehweges verpflichten und auch die Haftung dafür übernehmen. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs muss die Waldviertler Sparkasse Bank AG in diesem Zusammenhang hinsichtlich etwaiger Ansprüche bzw. Forderungen seitens Dritter völlig schad- und klaglos halten.

Von der Versicherungsgesellschaft UNIQA Versicherung AG wurde mitgeteilt, dass der provisorisch geschaffene Durchgang zwischen dem Stadtamt und der Sparkasse (3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 17) im Rahmen der VORIDEG mitversichert ist.

Die diesbezügliche Änderung in der Versicherungspolizze wurde bereits übermittelt.

#### Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet, nach dem Abschluss der Umbauarbeiten am Stadtamt (voraussichtlich Ende 2013), den auf den Parzellen Nr. .20 und 520, EZ 17, KG Groß Gerungs, provisorisch geschaffenen Durchgang zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellt.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich auf die Dauer des Bestehens dieses provisorischen Durchgangs zur Erhaltung und Verwaltung des Gehweges und übernimmt auch die Haftung dafür. Des Weiteren hält die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Waldviertler Sparkasse Bank AG in diesem Zusammenhang hinsichtlich etwaiger Ansprüche bzw. Forderungen seitens Dritter völlig schad- und klaglos.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 13.) KG Klein Wetzles und Egres – Abschluss Options- und Servitutsvertrag mit der Firma Gas Connect Austria GmbH bzw. Erteilung einer Benützungsbewilligung

#### Sachverhalt:

In der KG Klein Wetzles soll eine neue Gasleitung verlegt werden. Von diesen Arbeiten sind auch Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen. Es handelt sich in der KG Klein Wetzles um folgende Grundstücks-Nummern: 995, 998, 992/8, 1006/2 und 1007/1.

Von der Gas Connect Austria GmbH, 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1 wurde ein Optionsvertrag übermittelt mit welchem die Grundeigentümerin der Gas Connect Austria das Optionsrecht zum Abschluss eines Servitutsvertrages bis zum 31.12.2014 einräumt.

Die gesamte Servitutsfläche der oben angeführten Parzellen beträgt 1.295 m<sup>2</sup>.

Für diese Grundstücke soll mit der Firma Gas Connect Austria GmbH, 1210 Wien ein Options- und Servitutsvertrag abgeschlossen werden. Für die oben angeführten Grundstücke erhält die Stadtgemeinde Groß Gerungs eine einmalige Vergütung als Servitutsentgelt in der Höhe von € 1.295,--.

In der KG Egres wird das Grundstück Nr. 621 bei den Bauarbeiten beansprucht. Für die Beanspruchung dieser Parzelle soll eine Benützungsbewilligung bis 31.12.2014 an die Firma Gas Connect Austria erteilt werden. Dafür erhält die Stadtgemeinde Groß Gerungs ein einmaliges Entgelt in der Höhe von € 60,--.

Als Entschädigung für die Unterzeichnung des Options- und Servitutsvertrag wird angeführt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Entschädigung in der Gesamtsumme von € 1.770,-- erhält. Dieser Betrag setzt sich aus € 1.295,-- Servitutsentgelt, € 300,-- Optionsentgelt und € 175,- Spesenersatz zusammen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegende Options- und Servitutsvertrag GZ. WAG II 2/24145/108 mit der Gas Connect Austria GmbH, 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, abgeschlossen werden soll.

Außerdem soll die vorliegende Benützungsbewilligung mit dem Kennzeichen WAG II 2/24112/54 betreffend der Grundstücksparzelle 621, EZ 54, KG Egress erteilt werden.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### 14.) Verkauf Grundstücksteilfläche Pletzensiedlung, KG Groß Gerungs

#### Sachverhalt:

Frau Evelyn und Herr Christian Binder, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 437, ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Schreiben vom 13. November 2012 um den Verkauf der Grundstücksteilflächen Nr. 7 und 8 des Grundstückes Nr. 1276, KG Groß Gerungs, im Ausmaß von insgesamt 127 m², laut der Vermessungsurkunde GZ 10243/12 vom 08.11.2012.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 10243/12 vom 08.11.2012 angeführten Teilstücke im Gesamtausmaß von 127 m² an Frau Evelyn und Herrn Christian Binder, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 437, zu einem m²-Preis von € 21,-- verkauft werden soll. Der gesamte Verkaufpreis beträgt somit € 2.667,--.

Die Aufschließungskosten (Ergänzungsabgabe) sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert, vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Evelyn und Herrn Christian Binder.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 15.) KG Thail; Übernahme von Teilflächen sowie Entlassung einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut

#### Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Thail erfolgte eine Vermessung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1767/1. Diese Vermessung wurde erforderlich, da die Firma Leithäusl anlässlich der Verlegung der Kanalleitung für die ABA St. Jakob diese teilweise in das Grundstück von Herrn Bierbaumer Edwin verlegt hat.

Herr Bierbaumer hat daher die Vermessung beauftragt. Der Verlauf der öffentlichen Wegparzelle soll nun auf der Trasse der Kanalleitung erfolgen.

Anlässlich dieser Vermessung sollen das Trennstück 1 (71 m²) der im Eigentum von Herrn Franz Prem, 3920 Thail 29, befindlichen Parzelle Nr. 1767/1 und das Trennstück 5 (607 m²) der im Eigentum von Herrn Edwin Bierbaumer, 3920 Thail 30, befindlichen Parzelle Nr. 836 ins öffentliche Gut übernommen werden und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1767/1 der Stadtgemeinde Groß Gerungs zugeschlagen werden.

Von der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentlichen Wegparzelle Nr. 1767/1 soll das Trennstück 3 (865 m²) aus dem öffentlichen Gut entlassen werden und der im Eigentum von Herrn Edwin Bierbaumer, 3920 Thail 30, befindlichen Parzelle Nr. 837 zugeschlagen werden.

#### Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 9864/11, vom 29.10.2012, angeführten Trennstück 1 und 5 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu übernehmen.

Außerdem soll das Trennstück 3 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ. 98641/11 vom 29.10.2012 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 16.)Pachtvertragsvereinbarung mit Herrn Gerhard Filler, 3920 Klein Gundholz

#### Sachverhalt:

Herr Gerhard Filler aus 3920 Groß Gerungs, Klein Gundholz 4 hat von der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Parzellen Nr. 1099, 1100, 1209, 1210 und 1211, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 1,9725 ha gepachtet. Für diese Flächen bezahlt er einen jährlichen Pachtbetrag in der Höhe von € 100,34. Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs sollen Wanderwege errichtet werden. In diesem Zusammenhang würde Herr Filler der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Errichtung eines Wanderweges, durch den von ihm von Herrn Lechner käuflich erworbenem Waldgrundstück,

erlauben. Als Gegenleistung würde er jedoch die Erlassung des Pachtbetrages für die oben angeführten Grundstücke verlangen.

Die Errichtung des Wanderweges auf dem Waldgrundstück von Herrn Filler würde der Stadtgemeinde Groß Gerungs erhebliche Kosten ersparen.

#### Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Filler Gerhard aus 3920 Groß Gerungs, Klein Gundholz 4 für die Parzellen Nr. 1099 und 1100, KG Groß Gerungs, der jährliche Pachtbetrag bis auf Widerruf, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren erlassen wird.

Der Pachtbetrag für die Parzellen Nr. 1209, 1210 und 1211, KG Groß Gerungs, soll auf die Dauer von 20 Jahren erlassen werden.

Als Gegenleistung erlaubt Herr Filler Gerhard der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Errichtung eines Wanderweges auf den in seinem Eigentum befindlichen Waldparzellen Nr. 84/1, 85, 86, 87 und 88 KG Klein Reinprechts.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 17.) Wasserversorgung Groß Gerungs BA08 – Umbau Hochbehälter "Am Kogl"; Auftragsvergabe Detailplanung, Fondsansuchen und Bauausführung

#### Sachverhalt:

Der Hochbehälter "Am Kogl" in Groß Gerungs soll saniert werden und die Aufbereitung so umgebaut werden, dass die gleichen Aufbereitungsvoraussetzungen wie beim Hochbehälter "Klein Reinprechts" vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang liegt ein Honorarangebot der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a bezüglich der Detailplanung und dem Fondsansuchen mit einem Nettobetrag von € 9.301,08 und ein Angebot bezüglich der Bauausführung mit einem Nettobetrag von € 20.696,28 vor.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27 im Zusammenhang mit der Adaptierung und Erweiterung der Wasserversorgungsaufbereitungsanlage "Hochbehälter Am Kogl" mit der Detailplanung, Fondsansuchen und den Leistungen im Zusammenhang mit der Bauausführung beauftragt werden soll.

Grundlagen für die Beauftragung bieten die übermittelten Honorarangebote vom 19.11.2012 mit einer Nettoauftragssumme von € 29.997,36 (€ 9.301,08 + € 20.696,28).

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### 18.)Ehrung

#### Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck vollendet am 28. Jänner 2013 sein 60. Lebensjahr. Auf Grund dieses Anlasses und in Würdigung seiner langjährigen Gemeindetätigkeit als Stadtrat (1990 – 1993), Vizebürgermeister (1993 – 1994) und Bürgermeister (seit 07.11.1994) soll ihm der Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs verliehen werden.

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck ist bei diesem Sitzungspunkt befangen und daher nicht anwesend. Den Vorsitz bei diesem Sitzungspunkt führt Vizebürgermeister Karl Eichinger.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Vizebürgermeister Karl Eichinger:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herrn Bürgermeister Maximilian Igelsböck, in Würdigung seiner Verdienste als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs und aus Anlass der Vollendung seines 60. Lebensjahres der Ehrenring der Stadtgemeinde Groß Gerungs verliehen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 19.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach - Jahresbeitrag 2012

#### Sachverhalt:

Damit die Feuerwehr Griesbach ihren laufenden Betriebsaufwand decken kann wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2012 bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs angesucht.

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2012 in der Höhe von € 2.840,-- angesucht. Zusätzlich wird um Ersatz der jährlichen Kanalgebühr in der Höhe von € 172,04 ersucht.

VA-Stelle 1/163 - 7540

VA Betrag: € 31.000,-- frei: € 2.812,91

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der FF-Griesbach für das Jahr 2012 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.929,-- gewährt wird. Zusätzlich soll für die für das Jahr 2011 bezahlte Kanalbenützungsgebühr ein Betrag von € 172,04 ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### 20.)Dorfgemeinschaft Aigen; Ansuchen um Verlängerung der Subventionszusage

#### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2012 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, der Dorfgemeinschaft Aigen für die Sanierung der Dorfkapelle eine finanzielle Unterstützung im Ausmaß von 20 % der durch bezahlte Rechnungen belegten Ausgaben, höchstens jedoch €1.500,-- zu gewähren.

Ein Teilbetrag in der Höhe von € 268,-- wurde bereits ausbezahlt. Um den Restbetrag von € 1.232,-zu erhalten, müssen bis 15.12.2012 bezahlte Rechnungen in der Höhe von mindestens € 6.160,-vorgelegt werden. Bei einer Nichtvorlage von bezahlten Rechnungen bis zum 15.12.2012 verfällt die Förderzusage.

Mit E-Mail vom 19. November 2012 wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass die Erneuerung des Turmdaches den größten Teil der Sanierung ausmacht und bis dato an der Finanzierung gescheitert ist. Die Dorfgemeinschaft ist auf der Suche nach einer günstigeren Lösung.

Die Dorfgemeinschaft Aigen ersucht daher die mit 15.12.2012 endende Zusage in der Höhe der noch offenen Förderung von € 1.232,-- bis Ende nächsten Jahres zu verlängern.

VA-Stelle 1/163 - 7770 VA Betrag: € 8.000,-- frei: € 8.000,-- (Budget 2013)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Subventionszusage an die Dorfgemeinschaft Aigen für die Sanierung der Dorfkapelle in der Höhe des noch offenen Betrages von € 1.232,--bis zum 15.12.2013 verlängert wird.

Um den noch offenen Subventionsbetrag in der Höhe von € 1.232,-- zu erhalten müssen bis zum 15.12.2013 bezahlte Rechnungen in der Höhe von mindestens € 6.160,-- vorgelegt werden. Bei einer Nichtvorlage von bezahlten Rechnungen bis zum 15.12.2013 verfällt die Förderzusage.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 21.) ---
- 22.) ---
- 23.) ---
- 24.) - -

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diesen nicht öffentlichen Sitzungspunkt gesondert abgelegt.

Herr Bürgermeister Igelsböck lädt alle Gemeinderäte für seine bevorstehende 60. Geburtstagsfeier am 27. Jänner 2013 ein. Eine schriftliche Einladung wird er noch übermitteln.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger bedankt sich beim Herrn Bürgermeister für seine Tätigkeiten und seinen Einsatz für die Stadtgemeinde Groß Gerungs und wünscht ihm ein frohes Weihnachtsfest.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 21.25 Uhr

32

#### Voranschlag 2013

Mit diesem Voranschlag 2013 haben unser Leiter der Finanzen und sein Team wirklich gute Arbeit geleistet.

Es wurden einige große Projekte verhandelt, und finanziell abgesichert, untergebracht, wie die Sanierung des Rathauses, das Dach des Hallenbades, der Motorikpark oder der Kauf des Bahnhofareals.

Leider fallen dabei kleinere Wünsche der Bevölkerung unter den Tisch, wie die Beleuchtung des Weges auf den Kogl. oder eine öffentliche WC-Hinterfragen möchten wir auch die Notwendigkeit, die Räume des Anlag neben Hauses Alzinger für kulturelle Zwecke anzumieten. Wöhren of der halle Es wäre vielleicht auch eine Möglichkeit, Kulturveranstaltungen in Chinta quie Katastralgemeinden zu verlegen. bis alle Ressorte in ihre neuen Gebäude umgesiedelt sind.

Auch glauben wir, dass in den kommenden Jahren mehr Geld für die Nachmittagsbetreuung z. B. Kursangebote für Schulkinder, notwendig sein wird.

Bei Bedarf soll auch noch etwas Geld für Spielplätze und Bankerl in den neu entstandenen Siedlungen vorhanden sein.

Besonders erfreulich ist die zukunftsweisende Bewegung in unserer Gemeinde und Region, was die energiepolitischen Maßnahmen betrifft.

Daher stimmen wir dem Voranschlag 2013 zu und wünschen gutes Gelingen für die laufenden und zukünftigen Projekte.

#### Punkte / Note:

ut? Wodurch wird sie nachgebildet? Was enthält sie (Sonnenschutz)? hat das Schwitzen? Wie funktionieren die Schweißdrüsen? alen unterscheiden sich Kopfhaare und Wimpern? füllen stark gekräuselte Kopfhaare? ochen? Welche Aufgaben erfüllt ihr Aufbau? 2 Beispiele! ten haben Knorpel. An welchen Stellen kommen sie vor (4 Beispiele)? erialien (Stützmaterialien) gibt es bei Pflanzen und Tieren?



### KUNDMACHUNG

Am Donnerstag, den 13. Dezember 2012 um 20.00 Uhr, findet im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs eine

#### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

#### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 18. September 2012
- 2.) Voranschlag 2013; Beschlussfassung
- 3.) Projekt "Rathaus" Landes-Finanzsonderaktion "Allgemein"; Darlehensaufnahme
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob BA 05; Darlehenskonvertierung
- 5.) BAWAG PSK; Abänderung Darlehenskonditionen
- 6.) Abwassergenossenschaft Antenfeinhöfe KG Klein Wetzles; Beschlussfassung "gelbe Linie"
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 8.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 10.) Abwasserbeseitigungsanlage Preinreichs Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 11.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 12.) Öffentlicher Durchgang zwischen Stadtamt und Waldviertler Sparkasse Übernahme Erhaltung und Haftung
- 13.) KG Klein Wetzles und Egres Abschluss Options- und Servitutsvertrag mit der Firma Gas Connect Austria GmbH bzw. Erteilung einer Benützungsbewilligung

Stadtgemeinde Groß Gerungs Hauptplatz 18 3920 Groß Gerungs

DVR-Nr.: 0409448

Tel.: 02812 / 8611 Fax: 02812 / 8612 -32 Mail: office@gerungs.at Web: www.gerungs.at Sparkasse Waldviertel Mitte Bank AG
IBAN: 802027202100001359
BIC: SPZWAT21XXX
UID-Nr.: ATU 16213906

- 14.) Verkauf Grundstücksteilfläche Pletzensiedlung, KG Groß Gerungs
- 15.) KG Thail; Übernahme von Teilflächen sowie Entlassung einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 16.) Pachtvertragsvereinbarung mit Herrn Gerhard Filler, 3920 Klein Gundholz
- 17.) Wasserversorgung Groß Gerungs BA08 Umbau Hochbehälter "Am Kogl"; Auftragsvergabe Detailplanung, Fondsansuchen und Bauausführung
- 18.) Ehrung
- 19.) Freiwillige Feuerwehr Griesbach Jahresbeitrag 2012
- 20.) Dorfgemeinschaft Aigen; Ansuchen um Verlängerung der Subventionszusage

#### Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 21.) Frau Gerlinde Hahn, 3920 Etzen 19; Abschluss Dienstvertrag
- 22.) Frau Sonja Haider, 3920 Groß Gerungs 222/2; Nachtrag zum Dienstvertrag
- 23.) Herr Peter Hiemetzberger, 3920 Harruck 3; Nachtrag zum Dienstvertrag
- 24.) Gewährung außerordentlicher Vorrückungen It. Nebengebührenverordnung

Der Bürgermeister

Groß Gerungs, 30.11.2012

Angeschlagen am:

30.11.2012

Abgenommen am:

14.12.2012

3920 Groß Gerungs DVR-Nr.: 0409448 Tel.: 02812 / 8611 Fax: 02812 / 8612 -32 Mail: office@gerungs.at Web: www.gerungs.at Sparkasse Waldviertel Mitte Bank AG IBAN: 802027202100001359

BIC: SPZWAT21XXX UID-Nr.: ATU 16213906

